

## Kirchenbünde und EKD

*Christoph Görisch\**

### I. Impulspapier „Kirche der Freiheit“

Das Impulspapier des Rates der EKD „Kirche der Freiheit. Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert“ vom Juli 2006 will mit 12 ausführlich erläuterten Orientierungspunkten („Leuchtfeuern“) eine umfassende Debatte über die künftige innere und äußere Gestalt des Protestantismus in Deutschland anstoßen und bildet damit zugleich die Grundlage für den Zukunftskongress „Kirche der Freiheit im 21. Jahrhundert“ vom 25.-27. Januar 2007 in Wittenberg. Auf diese Weise soll insbesondere auf die erheblichen finanziellen Einbußen für die Kirchen reagiert werden, die aus den gegenwärtigen demographischen und wirtschaftlichen Umbrüchen und aus größeren Austrittswellen in der Vergangenheit resultieren. Im 10. bis 12. Leuchtfeuer wird zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten ein Aufbruch in der kirchlichen Selbstorganisation angeregt. Auf die im Jahre 2005 beschlossene weitreichende Strukturreform im Verhältnis der EKD zu den beiden großen Kirchenbünden UEK und VELKD wird dabei nicht Bezug genommen, obwohl dies bei unbefangener Betrachtung durchaus nahegelegen hätte. Stattdessen konzentriert sich das Impulspapier auf den Vorschlag einer erheblichen Reduktion der Zahl der Landeskirchen durch entsprechende Zusammenschlüsse und Neuzuschneidungen einerseits (11. Leuchtfeuer) und eine deutliche Stärkung der EKD-Ebene andererseits (12. Leuchtfeuer). Die kirchliche „Mittalebene“ spielt also in den Reformüberlegungen keine tragende Rolle mehr. Das wirft die Frage auf, ob mit der Nichtanknüpfung an die im Jahre 2005 beschlossene Strukturreform eine Chance vertan wurde oder ob der dort verfolgte Reformansatz zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen tatsächlich nichts beitragen kann und damit in gewisser Weise als gescheitert anzusehen ist.

### II. Strukturreform 2005

Das rechtliche Kernstück der im Jahre 2005 beschlossenen Strukturreform bilden zwei Verträge der EKD mit der UEK und der VELKD, die zum 1. Januar 2007 in Kraft treten werden (vgl. § 15 Abs. 1 des Vertrags zwischen der EKD und der UEK v. 31. August 2005 [nachfolgend: UEK-Vertrag], § 18 Abs. 1 S. 1 des Vertrags zwischen der EKD und der VELKD v. 31. August 2005 [nachfolgend: VELKD-Vertrag]). Institutionell sind darin zum einen die organisatorische Eingliederung des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD und der Kirchenkanzlei der UEK in das Kirchenamt der EKD durch die Einrichtung zweier neuer Amtsstellen (Amt der UEK, Amt der VELKD) und zum anderen die Bildung zweier Konvente aus den Vertretern der jeweiligen Mitgliedskirchen von UEK und VELKD im Rahmen der Kirchenkonferenz der EKD vorgesehen (§ 4 f. UEK-Vertrag bzw. § 5 f. VELKD-Vertrag). Die Grundsätze des sachlichen Zusammenwirkens sind in § 2 beider Verträge normiert. UEK und VELKD nehmen danach ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der EKD wahr (Abs. 2). Für das Zusammenwirken gilt der Grundsatz:

---

\* Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Soviel Gemeinsamkeit wie möglich, soviel Differenzierung wie nötig (Abs. 3). Die Möglichkeiten von Aufgabenübertragungen an die EKD werden regelmäßig geprüft; für die VELKD – die im Unterschied zur UEK (vgl. § 7 des Vertrags über die Bildung einer UEK in der EKD) gründungsvertraglich noch nicht auf ein mögliches Aufgehen in der EKD angelegt ist – gilt dies zusätzlich in umgekehrter Richtung für Aufgabenübernahmen von der EKD (Abs. 4; vgl. aber ergänzend – in Entsprechung zu § 5 Abs. 2 VELKD-Vertrag – § 4 Abs. 2 UEK-Vertrag, wonach auch die Kirchenkonferenz der UEK „die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich ziehen“ kann). Alle Maßnahmen dienen der in § 1 beider Verträge deckungsgleich ausgesprochenen Zielsetzung: „Um das reformatorische Erbe lebendig zu halten und weiter auszubreiten wollen die Vertragsschließenden die theologische Arbeit vertiefen, gemeinsame Aufgaben wirksamer für ihre Gliedkirchen wahrnehmen und die Zusammenarbeit sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Gliedkirchen ausbauen, indem sie Kräfte bündeln, die Kommunikation fördern und die Willensbildung straffen“.

Insgesamt verwirklicht die Strukturreform 2005 damit das sog. Verbindungsmodell, das von einem Nebeneinander von EKD und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen innerhalb einer einheitlichen Struktur ausgeht. Dem entspricht die Formulierung des im Zuge der Reform neugeschaffenen Art. 21a der Grundordnung der EKD (Abs. 1: „Gliedkirchliche Zusammenschlüsse können ihren Auftrag in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen.“). Abgelehnt wurden demgegenüber das weitergehende Konventsmodell, welches eine Konzentration auf die bekenntnisgebundenen Konvente bei gleichzeitiger Auflösung von UEK und VELKD vorsah, und das an der Mitgliedschaft der früheren EKV in der EKD orientierte Integrationsmodell. Mit dem Verbindungsmodell wurde also ein Mittelweg gewählt. Die Bestimmung des Art. 21a der Grundordnung der EKD ist insofern offen und unspezifisch formuliert, als UEK und VELKD dort nicht exklusiv angesprochen und namentlich genannt werden. Mit dem Wort „können“ soll laut Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht werden, „dass es die freie Entscheidung des gliedkirchlichen Zusammenschlusses ist, die Verbindung einzugehen“. Das legt umgekehrt auch das Bestehen einer Austrittsmöglichkeit nahe, die nicht ausdrücklich normiert und zusätzlich in jedem Falle von einer Revision des betreffenden Verbindungsvertrags, aber eben nicht von einer Revision des neuen Art. 21a der Grundordnung der EKD abhängig ist.

### **III. Perspektiven**

Die Ziele der Strukturreform 2005, die in den ausdrücklich benannten Zielen beider Verbindungsverträge zum Ausdruck kommen, entsprechen wesentlichen Zielsetzungen des mit dem Impulspapier „Kirche der Freiheit“ angestrebten Reformprozesses. Wirksamere Aufgabenwahrnehmung, Bündelung der Kräfte und Straffung der Willensbildung stehen für die in Zeiten zunehmender Mittelknappheit gebotenen Effektivitätssteigerungen und Rationalisierungsbemühungen.

Zwar zielen auch die Verbindungsverträge maßgeblich auf die Ermöglichung von Aufgabenverlagerungen auf die EKD-Ebene und damit deren Stärkung ab. Gleichzeitig erfahren aber auch UEK und VELKD durch die institutionelle Einbindung in die EKD unter Aufrechterhaltung ihres selbständigen Bestehens eine gewisse – wenngleich möglicherweise eher unbeabsichtigte – Stärkung. Diesen Aspekt vernachlässigt die in dem Impulspapier angestrebte Fixierung auf die Stärkung der EKD-Ebene in Verbindung mit einer Konzentration auf wenige größere Gliedkirchen. Alternativ denkbar erscheint nämlich auch eine Nutzung der durch die Strukturreform 2005 geschaffenen Effektivierungs- und Rationalisierungspotentiale zugunsten eines weitergehenden Erhalts der bestehenden gliedkirchlichen Territorialstruktur, soweit die Gliedkirchen nicht aus anderweitigen Sachgründen nach einem Zusammenschluss streben.

Was spricht für eine solche Lösung? Unter Subsidiaritätsgesichtspunkten ruft die Schaffung größerer Einheiten generell das Problem einer größeren Basisferne hervor. Überdies darf bezweifelt werden, ob mit der Orientierung des gebietlichen Zuschnitts der Landeskirchen an den Grenzen der großen Bundesländer tatsächlich ein modernes und attraktives Erscheinungsbild des zukünf-

tigen Protestantismus erreicht wird, wie es in dem Impulspapier als Hoffnung anklingt. Die verwaltungsorganisatorischen Schwierigkeiten, die durch die territoriale Zuordnung einer Landeskirche zu verschiedenen Bundesländern oder umgekehrt verschiedener Landeskirchen zu einem Bundesland hervorgerufen werden, lassen sich auch durch eine Verlagerung der Außenzuständigkeiten auf die EKD-Ebene oder, soweit es um konfessionsspezifische Angelegenheiten geht, auf die Mittelebene von UEK und VELKD erreichen. Ein so ermöglichter Erhalt gewachsener landeskirchlicher Gebietsstrukturen hätte über die Wahrung der bisherigen Basisnähe hinaus eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Abgrenzungsfunktion zum Staat (die Bezeichnung „Landeskirche“ steht dazu nur in einem scheinbaren Widerspruch). Ein modernes Image erreicht die Kirche nicht etwa durch eine Anpassung an staatliche Strukturen, sondern wohl eher durch eine traditionsbewusste und -bewahrende Reaktion auf aktuelle Herausforderungen. Gerade in der zeitgeistunabhängigen Traditionsbewahrung liegt – modern gesprochen – ein bedeutendes (wenngleich nicht immer in seiner Bedeutung erkanntes) kirchliches Alleinstellungsmerkmal. Das ist bei jeder Reformmaßnahme zu bedenken. Eine allein mit vermeintlichen ökonomischen Notwendigkeiten begründete Aufgabe des traditionellen Erscheinungsbildes könnte sogar einen kontraproduktiven Effekt haben. Eine voreilige Zerschlagung über einen langen Zeitraum gewachsener Strukturen ist dementsprechend nach Möglichkeit zu vermeiden. Vorrangig anzustreben sind auf anderem Wege zu erreichende positive Reformeffekte, die durch ein traditionsbewahrendes Element geradezu gesteigert werden können.

Eine stärkere Einbeziehung der Mittelebene in den aktuellen Veränderungsprozess eröffnet einen alternativen Reformweg gegenüber den bis in viele Formulierungen hinein stark zeitgeistgeprägt erscheinenden Vorschlägen des Impulspapiers „Kirche der Freiheit“ und der dortigen Fixierung auf die beiden Ebenen der EKD und der Landeskirchen. Geht man von der Strukturreform 2005 und den darin bereits verwirklichten Ansätzen aus, so bedarf es zusätzlich dazu einer Weiterentwicklung des Verhältnisses von UEK und VELKD zu den Landeskirchen. Ziel muss dann neben der Übertragung aller landeskirchen- und konfessionsübergreifenden Aufgaben auf die EKD die Übertragung aller landeskirchenübergreifenden konfessionsspezifischen Aufgaben auf die Unterheiten UEK und VELKD sein. Dazu ist allerdings auch eine Fortführung des Reformprozesses auf der Mittelebene selbst notwendig. So ist das im Gründungsvertrag der UEK festgeschriebene Auflösungsziel zu relativieren. Zur Ermöglichung einer umfassend konfessionsspezifischen Vertretung ist die Aufnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in die VELKD anzustreben.

Die den Protestantismus prägenden konfessionellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede bilden einen geeigneten sachlichen Anknüpfungspunkt für die anstehenden weiteren Reformschritte. Im Rahmen der gebotenen Effektivierungs- und Rationalisierungsbemühungen steht dabei die EKD-Ebene für die konfessionellen Gemeinsamkeiten und die aus UEK und VELKD gebildete Mittelebene – in unterschiedlicher Intensität – für die gegenwärtig noch bestehenden konfessionellen Unterschiede. Ein an die mit der Strukturreform 2005 bereits erreichten Ergebnisse anknüpfendes Vorgehen bietet gegenüber den Vorschlägen des Impulspapiers „Kirche der Freiheit“ die Möglichkeit einer traditionsbewahrenden und zugleich den theologischen Gegebenheiten stärker Rechnung tragenden und damit insgesamt erfolgversprechender erscheinenden Reaktion auf die aktuellen Herausforderungen. Überdies würde eine solchermaßen fortentwickelte Einheit in Vielfalt in ihrem Modellcharakter möglicherweise sogar ein über den protestantischen Bereich hinausweisendes ökumenisches Potential aufweisen.